

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen\*

**Arbitration in Sweden.** Published by the Stockholm Chamber of Commerce.

Second (revised) edition. Stockholm 1984. XVII, 276 S. Sw. Crowns 300.– geb.

Schweden hat sich seit den siebziger Jahren zu einem Zentrum der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit entwickelt. Nicht nur im Ost-West-Handel, sondern in allen Arten von Verträgen, die internationale Transaktionen zum Gegenstand haben, wird immer häufiger Schweden als Ort für ein allfälliges Schiedsverfahren vorgesehen, und zunehmend vereinbaren die Parteien dabei auch, daß schwedisches materielles Recht bei der Streitentscheidung zugrunde gelegt werden soll. Daraus resultierend besteht ein erheblicher Informationsbedarf, insbesondere in der Praxis, betreffend alle rechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Vereinbarung, Einleitung und Durchführung eines Schiedsverfahrens in Schweden und der Vollstreckung eines in einem solchen Verfahren erlassenen Schiedsspruchs stellen. Diesem Bedürfnis wird die vorliegende von der Stockholmer Handelskammer bereits in zweiter Auflage herausgegebene Veröffentlichung bestens gerecht (vgl. Besprechung der 1. Aufl. in ZaöRV Bd.39 [1979], S.384 f.).

Nach einem einleitenden Überblick wird zunächst das Verhältnis von Staatenimmunität und Schiedsgerichtsbarkeit in Schweden behandelt. Das folgende Kapitel ist der Schiedsvereinbarung, ihren Voraussetzungen, Wirkungen und ihrer Beendigung gewidmet. Ausführlich werden sodann alle Aspekte des Verfahrensrechts dargestellt, wobei den wichtigsten Teil hier die Behandlung des Schiedsspruchs bildet. Ein weiterer Abschnitt befaßt sich mit den Gründen und Voraussetzungen, unter denen Schiedssprüche für nichtig erklärt oder angefochten werden können. Die systematische Darstellung schließt ab mit Fragen der Vollstreckung eines schwedischen Schiedsspruchs und derjenigen ausländischer Schiedssprüche.

Aus dem umfangreichen Anhang sind neben Texten einschlägiger Gesetze, internationaler Konventionen und Schiedsordnungen besonders drei verschiedene Bibliographien hervorzuheben: zum Recht der Schiedsgerichtsbarkeit in Schweden, zum materiellen schwedischen Recht und zu Übersetzungen in Deutsch,

---

\* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Englisch und Französisch relevanter schwedischer Gesetzestexte. Diese Materialien, zusammen mit einem Index von Fällen und einem ausführlichen Register, erhöhen den Wert dieser Publikation weit über die Behandlung der einschlägigen rechtlichen Fragen hinaus.

Norbert Wähler, Den Haag

**Ginsburgs, George: The Citizenship Law of the USSR.** The Hague, Boston, Lancaster: Nijhoff 1983. XII, 394 S. (Law in Eastern Europe. A series of publications issued by the Documentation Office for East European Law, University of Leyden. General Editor: F. J. M. Feldbrugge, No.25). Dfl.200.–/£50.– geb.

Ginsburgs Werk ist keine Neuauflage seines 1968 erschienenen Buches "Soviet Citizenship Law", sondern es bringt eine völlige Neubehandlung des Themas. Dazu veranlaßte auch der Umstand, daß die Sowjetunion auf der Grundlage der neuen Verfassung 1978 ein neues Gesetz eingeführt hat, dessen Bestimmungen die sowjetische Staatsbürgerschaft wesentlich detaillierter regeln als das bis dahin gültige Gesetz von 1938.

Der Autor setzt sich mit der neuen Rechtslage in 13 Kapiteln auseinander. Darin stellt er die Regelungen von Erwerb, Verlust und Wiederherstellung der sowjetischen Staatsbürgerschaft sowie deren Verhältnis zur Staatsbürgerschaft der Unionsrepubliken dar, untersucht aber auch die Auswirkungen des Gesetzes auf die Probleme der doppelten Staatsangehörigkeit und der Staatenlosigkeit. In diesem Zusammenhang werden die zahlreichen Staatsbürgerschaftsabkommen der Sowjetunion mit den anderen sozialistischen Ländern herausgestellt, zugleich aber erwähnt Ginsburgs die Zurückhaltung der Sowjetunion gegenüber völkerrechtlichen Regelungen dieser Frage; so habe sie etwa die Konvention zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 nicht unterzeichnet und ist gegenüber der Entwicklung von Völkergewohnheitsrecht auf diesem Gebiet unter Hinweis auf die Souveränität der Staaten sehr reserviert.

In einer eingehenden, kritischen Analyse arbeitet Ginsburgs heraus, daß das neue Gesetz Regelungen trifft, die der doppelten Staatsangehörigkeit bzw. der Staatenlosigkeit entgegenwirken, wenn etwa bestimmt ist, daß Kinder unter 14 Jahren in der Staatsbürgerschaft ihren Eltern folgen, wenn diese sie wechseln, oder daß in der Sowjetunion geborene Kinder von Staatenlosen sowjetische Staatsbürger werden. Zugleich aber kommt Ginsburgs zu dem Ergebnis, daß die neuen Bestimmungen im Hinblick auf die angesprochenen Probleme sich in vielen Fällen als unzulänglich erweisen; dabei erscheint zwar der Vorwurf, das Fehlen einer Privilegierung der Einbürgerung von Ehegatten erhöhe die Gefahr der Staatenlosigkeit und stelle auch einen Verstoß gegen die von der Sowjetunion ratifizierte Konvention über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen dar, ungerechtfertigt, da das sowjetische Gesetz überhaupt keine Bedingungen für die Einbürgerung setzt wie etwa eine bestimmte Aufenthaltsdauer im Lande, so daß sich auch eine Privilegierung schwer konstruieren ließe; doch sind die im übrigen von Ginsburgs aufgezeigten Problemfälle – z. B. der zwangsläufige Erwerb der sowjetischen

Staatsbürgerschaft durch ein im Ausland geborenes Kind, wenn ein Elternteil Sowjetbürger ist und der Vater oder die Mutter einen ständigen Wohnsitz in der Sowjetunion haben – zurecht genannt. Zutreffend weist Ginsburgs darauf hin, daß das neue Gesetz viele Schwierigkeiten dadurch mitverursacht, daß der Erwerb der sowjetischen Staatsbürgerschaft über einen Automatismus erfolgt, der den Betroffenen auch in kritischen Fällen keine Wahl einräumt; zumindest das Problem der doppelten Staatsangehörigkeit hätte sich durch ein Optionsrecht bedeutend vermindern lassen.

Ginsburgs, der seine Ausführungen an vielen Stellen durch die Schilderung praktischer Fälle veranschaulicht, widmet ein eigenes Kapitel historischen Beispielen von Ein- und Auswanderung in die Sowjetunion und den damit zusammenhängenden Staatsangehörigkeitsfragen; dabei behandelt er ausführlich die Probleme der Chinesen, Koreaner und Juden in der Sowjetunion. Hier wäre es zweifelsohne von Gewinn gewesen, wenn er auch die Lage der Rußlanddeutschen dargestellt hätte, weil sich die schwierige Frage von Auswanderungsrecht und Staatsangehörigkeit an diesem Beispiel in besonderer Deutlichkeit zeigt und bis in die Gegenwart hinein eine erhebliche Rolle spielt; Ginsburgs hat dieses Thema leider nur *en passant* angesprochen.

Das Buch endet mit einem Kapitel über das neue sowjetische Staatsbürgerschaftsgesetz und die Menschenrechte, in dem Ginsburgs die sowjetischen Regelungen und die daraus folgende Praxis an der UN-Menschenrechtserklärung, an der Konvention über bürgerliche und politische Rechte, an der Konvention über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen, an der Konvention über die Verminde- rung der Staatenlosigkeit sowie an der Helsinki-Schlußakte mißt und dabei fest- stellt, daß die Sowjetunion auf dem Gebiet der Staatsbürgerschaft hinter dem zurückbleibt, was auf internationaler Ebene sich inzwischen als Standard heraus- entwickelt hat. Das Urteil des Autors wäre wahrscheinlich nicht ganz so scharf ausgefallen, wenn er als Vergleich nicht nur internationale Abkommen und Dekla- rationen, sondern auch die Praxis anderer Staaten herangezogen hätte.

Ginsburgs Werk ist nicht frei von einer bis in die Polemik gehenden Kritik an dem sowjetischen Staatsbürgerschaftsrecht; seine Diktion läßt es bisweilen tenden- ziös erscheinen, doch erweisen sich seine äußerst gründlichen juristischen Analy- sen weitestgehend als zutreffend. Es gibt zum geltenden Staatsbürgerschaftsrecht der Sowjetunion kein zweites so grundlegendes Werk, weder im Westen noch im Osten.

Matthias Hartwig

**Hart, H. L. A.: Essays in Jurisprudence and Philosophy.** Oxford: Clarendon Press 1983. VIII, 396 S. £17.50 geb.

Der Oxforder Rechtsphilosoph ist ein bedeutender Vertreter der modernen analytischen Rechtstheorie, die in der englischen Tradition besonders von Ben- tham und Austin vorangebracht wurde und als Richtung innerhalb der soge- nannten positivistischen Rechtstheorie letztlich auf Hobbes zurückgeführt wer- den kann. Der Sammelband enthält nach einer Einleitung 17 bereits veröffentlichte

Aufsätze, die in einem Zeitraum von mehr als 28 Jahren (1953–1981) geschrieben wurden und ein relativ breites thematisches Feld abdecken. Sie sind in sechs grobe Gruppen eingeteilt. Unter der Überschrift "General Theory" enthält Teil I drei Beiträge, die den ersten Versuch Harts einschließen, die Relevanz der Sprachphilosophie für die Rechtswissenschaft aufzuzeigen. Hier findet sich auch seine erste Rechtfertigung der Form des Rechtspositivismus, die er später in dem Buch "The Concept of Law" (1961) entfaltete.

Während die folgenden beiden Teile (II und III) Aufsätze präsentieren, die sich mit "American" und "Scandinavian Jurisprudence" auseinandersetzen (jeweils zwei Beiträge), konzentriert sich Teil IV auf die Frage nach den Grundlagen zentraler Menschenrechte und Grundfreiheiten. Von den vier diesem Teil zugeordneten Beiträgen ist ein erstmals 1973 publizierter Aufsatz hervorzuheben, der sich kritisch mit John Rawls befaßt ("Rawls on Liberty and its Priority").

Im fünften Teil sind fünf Aufsätze wieder abgedruckt, in denen sich der Autor speziell mit Jhering, Holmes, Kelsen (2 Beiträge) und Fuller auseinandersetzt. Weshalb der 1981 erstmals veröffentlichte Aufsatz "The House of Lords on Attempting the Impossible" als letzter und einziger Beitrag unter Teil VI aufgenommen wurde, ist trotz der Bedeutung, die der Autor ihm offenbar selbst zumißt, nicht ganz einsichtig. Er befaßt sich mit einer bestimmten englischen Doktrin bezüglich der Strafbarkeit des Versuchs.

Der mit einem Namens- und Sachregister versehene Sammelband erleichtert den Zugang zu den Schriften Harts. Ferner bot die Einleitung dem Autor die Möglichkeit, rückblickend zu manchen Streitfragen noch einmal knapp Stellung zu nehmen und anzudeuten, inwiefern bestimmte frühere Positionen heute überholt sind.

Peter Malanczuk

**Hauser, Wolfgang: Die rechtliche Gestaltung des Tiefseebergbaus nach der Seerechtskonvention.** Frankfurt a.M.: Metzner 1982. XVII, 336 S. (Studien zum internationalen Rohstoffrecht, hrsg. von Günther Jaenicke, Hans-Joachim Mertens, Eckard Rehbinder, Bd.7). DM 45.– geb.

Wenn Bonn bisher zögert, das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ) zu unterzeichnen, so liegt das neben bündnispolitischen Rücksichten – Washington, seit 1981 Anführer der Ablehnungsfront, will und soll nicht zum Seerechts-Winkelried des industrialisierten Westens werden – bekanntlich an dem Tiefseebergbauregime des Übereinkommens. Die schwerpunktmäßig in Teil XI und Anlagen III und IV des SRÜ niedergelegte hochkomplexe Regelung für den Meeresbergbau seewärts des Festlandssockels wird vornehmlich vom Bundeswirtschaftsministerium als industriestaaten- und investitionsfeindlicher Schritt in Richtung auf eine dirigistische neue Weltwirtschaftsordnung angesehen, und in der Tat hinterließen – wie immer man diesen Umstand bis zum Ende der Zeichnungsfrist am 9. Dezember 1984 in die Gesamtrechnung einstellen mag – die entsprechenden hochgegriffenen, antinomienreichen Dritte-Welt-Forderungen der siebziger Jahre tiefe Schleifspuren an der seit dem Jahre 1967 im

Schoße der Vereinten Nationen ausgehandelten Rechtsordnung für das »Gemeinsame (Tiefsee-)Erbe der Menschheit«. Mit seinem pointiert entwicklungspolitischen Vorsatz, seinem aufwendigen organisatorischen Gerüst und seinen souveränitätsbeschränkenden, internationalistischen Tendenzen enthält das Tiefseeregime des SRÜ tatsächlich nicht ein maritimes Montanrecht, sondern den Grundriß einer sektoralen Weltordnung für die Meere. Er könnte, sollten sich Tiefseebergbauregime und UNCTAD nicht auseinanderhalten lassen, zu einem für andere Verhandlungen im Nord-Süd-Verhältnis präjudizierenden Datum werden.

Hausers »Abschied vom Prinzipiellen« unterläuft diese ordnungspolitische, zum Teil ideologieverdächtige und in der deutschen Diskussion bisher jedenfalls schlagwortträchtige Ebene der Argumentation, indem er nüchtern, detailliert, solide informierend eine Art werkimmanenten Kommentar des SRÜ-Tiefseeregimes gibt. Nacheinander stellt er die neuralgischen Regelungsbereiche und -inhalte dar und analysiert sie im Hinblick auf die Frage des Direktzugangs von Investoren zu den mineralischen Rohstoffen des Tiefseebodens. Er beginnt mit dem »Kontrakt als Genehmigungsinstrument für Meeresbodenaktivitäten«, schildert dann eingehend das technisch komplizierte und mehrfach differenzierte Abgabensystem des SRÜ, geht über zu den UNCTAD-inspirierten Bestimmungen über den Technologietransfer und das umfassende rohstoffpolitische Mandat der Internationalen Meeresbodenbehörde und fragt schließlich nach dem »Bestandsschutz für Kontrakte« und der Änderbarkeit des SRÜ. Hausers natürlich mit *caveats* (»noch zahlreiche offene Fragen«, »schwer greifbare Bestimmung«, »noch weitgehend unklar«) gespickte Antwort fällt für jeden Problembereich einzeln und somit für das Tiefseeregime insgesamt und damit das SRÜ als politisch-rechtliches Gesamtpaket gedämpft positiv aus. Das System der Erforschung und Ausbeutung gemäß Art.153 mit Anlage III enthält »die Eckpfeiler eines gesicherten und nicht-diskriminierenden Zugangsverfahrens« (S.128). Die »Abgabensätze nehmen auf die Ertragslage eines Kontraktors in wirtschaftlich sinnvoller Weise Bedacht, so daß vom System her keine oder nur geringe investitionshemmende Wirkungen ausgehen« (S.292). Die Maßstäbe für das Festlegen der Bedingungen für den Transfer kontraktoreigener Technologie verweisen auf die vergleichbare kommerzielle Praxis, »die Anrufbarkeit eines Handelsschiedsgerichts erlaubt die Erwartung auf sachverständige Schiedsrichter« (S.189). Die Produktionskontingentierung nach Art.151 berührt nicht das »grundsätzliche Recht auf Zugang ... , ebenso bleiben laufende Kontrakte von produktionspolitischen Eingriffen verschont« (S.199f.). Der einmal genehmigte Kontrakt ist während seiner Laufzeit gegen »einseitige Veränderungen oder Eingriffe seitens der Behörde geschützt« (S.294), auch gegenüber Änderungen seitens der Überprüfungskonferenz (Art.155 Abs.5).

Hausers Einschätzung, das Tiefseeregime sei für Meeresbergbaustaaten »gerade noch hinnehmbar« – so wörtlich für die quantitative Produktionsbeschränkung in der sog. Interimsperiode gemäß Art.151 Abs.2 –, beruht wohl nicht zuletzt auf der Annahme, daß nach einem Inkrafttreten des SRÜ die Meeresbodenbehörde ein-

schließlich ihres gewerbetreibenden Organs "Enterprise" sachbezogene, objektive, nichtpolitisierte Arbeit leisten werde. Als Mittel dazu empfiehlt Hauser Kooperationsvereinbarungen der Behörde mit privaten Meeresbergbauunternehmen. Insbesondere der durch Anlage III zum SRÜ programmierte Streit um den Technologietransfer ließe sich durch derartige Joint Ventures vermeiden. Der Technologierwerb werde für das Enterprise das zentrale Motiv für das Eingehen einer solchen Kooperationsvereinbarung darstellen (S.285 Anm.2), sei doch dieser Erwerbsweg den konfliktreichen Verfahren nach Anlage III Art.5 »deutlich überlegen« (S.190). »Die Einbringung der Technologie könnte in den Vertragsverhandlungen frei vereinbart werden, ohne das Damoklesschwert von Transferzwang und Schiedsverfahren. Auch die Benutzung von Dritt-Technologie wird sich in einem solchen Rahmen wesentlich einfacher lösen lassen« (S.259). Hauser analysiert nun – im Rahmen seines spezielleren Themas etwas breit, im übrigen aber ein gelungener Rückgriff auf den Frankfurter Joint Venture-Vorschlag im Tiefseebergbau von 1981 – eine Reihe von Vertragsformen aus der internationalen Kooperationspraxis, insbesondere des Metallrohstoffsektors, empfiehlt die Wahl der gesellschaftsrechtlichen Kooperation im Joint Venture und versichert, daß »Modelle existieren, die die Gleichberechtigung beider Partner in Grundsatzfragen mit der Ausdifferenzierung von Entscheidungsfunktionen nach spezieller Sachkompetenz und dem Transfer von Technologie und Managementwissen verbinden« (S.298). Überschätzt Hauser hier wie mancherorts nicht die Prägestärke »sachlich-neutraler Modelle«, unterschätzt er nicht den Ausschlag seerechtspolitischer Kursverfehlungen, die sicher auch in Zukunft auf das Konto von kalter Machtpolitik, national-egoistischen Ansprüchen und handels- und entwicklungspolitischem Dogmatismus gehen werden?

Gleichwohl – die Arbeit besticht durch kluge Zurückhaltung des Autors, durch erhellende Querverweise auf ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht, auf die Vertragspraxis zu Land und im Festlandssockelgebiet, auf Lomé II und TOT-Code-Verhandlungen, sowie durch dosierte Hinweise auf eigene Konferenzbeobachtungen »vor Ort«. Gelegentlich deutet Hauser ebenso trocken wie treffend an, daß es gerade befreundete Industriestaaten gewesen sind, die bestimmte, uns nun drückende Bestimmungen in das SRÜ eingeschleust haben, und daß wir verschiedene Regeln, die uns am internationalen Regime inakzeptabel erscheinen, im nationalen Berg- oder sonstigen Wirtschaftsrecht selbst haben. Manchmal allerdings wüßte man doch gerne mehr, etwa über Herkunft und Inhalt des zentralen Formelkompromisses zum Transfer der Technologie zu »fairen und angemessenen kommerziellen Bedingungen« (S.162, 166f., 171f.). Merkwürdigerweise bezieht sich Hauser bei der einschlägigen Auslegungsfrage, soweit er überhaupt auf sie eingeht, nicht auf die Interpretationsregeln der Wiener Vertragsrechtskonvention. Die Arbeit weist zudem einige vermeidbare technische Mängel auf. Das beginnt beim lückenhaften Abkürzungsverzeichnis (ECOSOC, F&E, UNCITRAL usw. fehlen). Das Schrifttumsverzeichnis ist teils zu knapp (Wildbergs Arbeit z. B.

fehlt dort, obwohl sie in den Anmerkungen ausgewertet ist), teils zu vollmundig (so wurden beispielsweise keineswegs alle dort akribisch registrierten Arbeiten des Rezensenten im Text oder in den Anmerkungen dann auch berücksichtigt). Die Kosten des Tiefseeregimes für die Mitgliedstaaten (nicht nur für die Investoren), die seiner Attraktivität auch in der Dritten Welt bisher recht abträglich sind, werden ebensowenig vertieft wie die Umweltfragen. Zu Unrecht werden auch nur die festmineralischen Rohstoffe des Tiefseebodens ins Auge gefaßt und die Probleme der Vertraulichkeit von der Meeresbodenbehörde mitzuteilenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unterschätzt. Eine Einbettung des Tiefseeregimes in den Gesamtzusammenhang des SRÜ und der Seerechtsentwicklung insgesamt erfolgt ebensowenig wie eine Ortsbestimmung der Meeresbodenbehörde und ihres Enterprise in der internationalen Organisationslandschaft.

Vor allem aber widmet Hauser dem Thema »Vorbereitungskommission und vorläufiger Investitionsschutz« nicht einmal sechs Seiten. Wenn nicht alles täuscht, wird Tiefseebergbau auf absehbare Zeit – wenn überhaupt – indes unter zwei Regimes durchgeführt werden: unter dem zunehmend dichter geknüpften Netz von aufeinander abgestimmten Tiefseebergbaugesetzen und »Mini-Verträgen« der Meeresbergbaustaaten (hierzu zuletzt, am 3. August 1984, die Vorläufige Absprache über Fragen des Tiefseebodens, die sog. Acht-Staaten-Absprache) sowie unter dem von Resolution II der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen skizzierten, noch stark ausgestaltungs- und erprobungsbedürftigen Vorläufigen Investitionsschutz-Regime. Bestenfalls nach der Jahrhundertwende mögen dann jenes laufend fortentwickelte Interimsregime der Meeresbergbaustaaten und dieses auf Resolution II fußende Vorläufige SRÜ-Regime zu einem einzigen, pragmatischen System zusammengeführt, der Tiefseebergbau also erst dann auf eine einheitliche rechtliche Grundlage gestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die von Hauser so kenntnisreich und zuverlässig geschilderte Tiefseeregelung des SRÜ ein seerechtliches Geisterregime sein – was keineswegs ausschließt, sondern es eher erleichtert, daß gerade dieses Regime etwa im Weltraum- oder Antarktiskontext von interessierter Seite als wirkräftige Referenzbasis und Inspirationsquelle herangezogen werden wird.

Wolfgang Graf Vitzthum, Tübingen

**Honegger, Claude: Friedliche Streitbeilegung durch regionale Organisationen.** Theorie und Praxis der Friedenssicherungs-Systeme der OAS, der Liga der Arabischen Staaten und der OAU im Vergleich. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag (1983). XI, 199 S. (Schweizer Studien zum internationalen Recht / Etudes suisses de droit international, Hrsg. von der Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht / publiées par la Société suisse de droit international, Fortsetzung der »Zürcher Studien zum internationalen Recht«, Bd./Vol. 34). SFr. 34.– brosch.

Regionale zwischenstaatliche Organisationen haben seit dem Zweiten Weltkrieg entgegen dem damals (wie schon nach dem Ersten Weltkrieg) propagierten Konzept einer universellen Staatengemeinschaft eine eigene Dynamik entwickelt. Dies

ist dem Umstand zu verdanken, daß regional begrenzte Organisationen vielen durch regionale Besonderheiten bestimmten Bedürfnislagen besser gerecht werden können und bessere Konsensmöglichkeiten bestehen, als dies in universellen Organisationen der Fall ist. Dies gilt ganz besonders für solche Organisationen, die sich recht allgemeine und schwierige Ziele wie das der Schaffung einer Friedensordnung gesetzt haben.

Mit welchen Problemen aber auch regionale Organisationen bei der Verwirklichung solcher Ziele zu kämpfen haben, zeigt Claude Honegger in seiner vorliegenden Dissertation (Zürich) an drei bekannten Beispielen: der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS), der Liga der Arabischen Staaten und der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU). Alle drei Organisationen zeichnen sich durch eine rege politische Praxis aus, die – wie der Autor feststellt – in manchen Punkten von der Theorie, d. h. den in den jeweiligen Grundverträgen vorgesehenen Verfahren und Regelungen abweicht. Honegger untersucht dazu für jede Organisation eine große Zahl von zwischenstaatlichen Streitigkeiten und die Versuche ihrer Beilegung durch die vorgesehenen oder aber durch ursprünglich in den einschlägigen Vorschriften nicht vorgesehene Organe.

Die Arbeit ist in vier Abschnitte unterteilt: Der erste Abschnitt ist der OAS gewidmet. Diese stellt sich als eine Gemeinschaft dar, die ihre Mitglieder als in ihrer Souveränität uneingeschränkte Staaten zum Zweck der Kooperation nur locker zusammenfaßt. Allein das Friedenssicherungssystem der Organisation macht eine Ausnahme in Form effektiver, weitgehender organisatorischer Kompetenzen ihrer Organe, deren Tätigkeit sich in der Praxis – zum Teil über die institutionellen Vorgaben des durch die Charta (von Bogotá) und den Rio-Vertrag bestimmten Systems hinausgehend – durch ein auf die »Erzielung einer einvernehmlichen Beilegung ausgerichtetes, flexibles und behutsames Vorgehen« und einige beachtliche Erfolge auszeichnet.

Der zweite Abschnitt gilt der Liga. Auch diese Organisation beruht auf dem Prinzip der Souveränität ihrer Mitglieder. Wenn Honegger ihr auch eine »nennenswerte direkte Einflußnahme im Hinblick auf die friedliche Beilegung ihr unterbreiteter Konflikte« zugesteht – sie spielt immerhin bei den Bemühungen um die Beilegung von Konflikten unter den arabischen Staaten die bedeutendste Rolle –, so wird doch auch bei der Liga die Begrenztheit der Möglichkeiten des Eingreifens oder Vermittelns deutlich: das Fehlen einschlägiger Kompetenzen, insbesondere der Verbindlichkeit von Rechtsakten für solche Mitglieder, die solchen Akten nicht zustimmen, führten dazu, daß die Diplomatie nach wie vor das wichtigste Handlungsinstrument der Liga ist.

Die im dritten Abschnitt behandelte OAU ist die jüngste der drei untersuchten Organisationen. Auch für sie ist die den Mitgliedstaaten weitestgehend verbliebene Unabhängigkeit kennzeichnend. Offenbar noch mehr als bei den beiden anderen Organisationen geht das Verfahren der friedlichen Streitbeilegung in der Praxis an den durch den Pakt vorgesehenen Verfahren vorbei: Die zuständige Vermittlungs-



Vergleichs- und Schiedskommission sei, so stellt Honegger fest, noch kein einziges Mal um ihre Dienste ersucht worden; die Beilegung eines Streits erfolgte kaum je einmal auf Initiative eines OAU-Organs, sondern blieb weitgehend in der Hand der beteiligten und anderer Mitgliedstaaten – begleitet, mit nicht immer meßbarem Erfolg, von Vermittlungs- und Unterstützungsbemühungen der OAU.

Im vierten und kürzesten Abschnitt vergleicht Honegger die Organisationen miteinander. Er stellt dabei – bei Unterschieden im einzelnen – Ähnlichkeiten in der Struktur fest, die zum Teil durch das Prinzip der Erhaltung der Souveränität und der Gleichheit der Mitgliedstaaten bedingt sind. Zu Ähnlichkeiten führt auch die Bestimmung des Standorts der Organisationen: auf Grund ihrer Pakte sind sie nicht als Organisationen zu begreifen, die in Fragen der friedlichen Streitbeilegung als Konkurrenten zur UN auftreten; vielmehr wurde den Mitgliedstaaten der Weg zu den Friedenssicherungsorganen ausdrücklich offengehalten. Im übrigen macht Honegger die Unterschiede zwischen den Organisationen deutlich. In der Zusammenfassung am Ende desselben Abschnitts vergleicht der Autor schließlich noch in groben Zügen die Friedenssicherungssysteme der untersuchten Organisationen mit demjenigen der UN.

Christian Rumpf

**Human Rights in International Law: Legal and Policy Issues.** Ed. by Theodor Meron. Oxford: Clarendon Press 1984. Vol.I: XIV, 271 S. £20.-; Vol.II: VII, S.273–566. £20.- geb.

Fast zehn Jahre nach Inkrafttreten der beiden UN-Menschenrechtspakte wächst die Literatur zum internationalen Menschenrechtsschutz deutlich an. Mit dem vorliegenden zweibändigen Werk, das Theodor Meron herausgegeben hat, wird der Versuch gemacht, Grundlagen für die Universitätslehre über den internationalen Menschenrechtsschutz zu schaffen. Aus diesem Grunde ist den einzelnen Beiträgen durchweg ein Curriculum-Vorschlag und ein Literaturverzeichnis beigegeben. Auch beschäftigt sich Theodor Meron in dem ersten Kapitel speziell mit dem Problem "Teaching Human Rights".

In Kapitel 2 vergleicht Louis Henkin die Entwicklung der internationalen Menschenrechte mit dem der Grundrechte in den Vereinigten Staaten. Dabei wird besonders darauf hingewiesen, daß der amerikanische Grundrechtskatalog noch stark von der naturrechtlichen Sicht bestimmt ist, während die beiden Pakte die Theorie des Wohlfahrtsstaates an vielen Stellen deutlich zugrunde legen. Dem Leser wird auch, vielleicht mit einem gewissen Bedauern, Verständnis für die Schwierigkeiten einer Ratifikation von Menschenrechtsverträgen durch die USA nahegebracht. In dem folgenden Kapitel beschäftigt sich Jerome J. Shesack mit dem nicht leicht auf deutsch wiederzugebenden Problem "The Jurisprudence of Human Rights". Er geht der Frage der Rechtsnatur der Rechte, ihrer Quellen in der Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie sowie in den modernen Menschenrechtsvorstellungen nach. Stärker mit den einzelnen Rechten des Paktes für bürgerliche und politische Rechte befaßt sich dann Richard B. Lillich in dem Kapitel "Civil Rights". Dabei wird zum Teil auf die Europäische Menschenrechtskon-

vention und die Rechtsprechung der Straßburger Organe Bezug genommen, leider freilich der neuere Stand kaum berücksichtigt. Daran schließt sich Kapitel 5 von John P. Humphrey über die politischen und damit verwandten Rechte. David M. Trubek schließt den ersten Band mit einer eingehenden Diskussion der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der Dritten Welt ab. Hier werden auch die verschiedenen politischen Diskussionen über das Recht auf Entwicklung und die Möglichkeit seiner Implementierung erörtert. Der Tätigkeit der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen wird dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Der zweite Band beginnt mit einer nützlichen und auf sehr neuem Stand befindlichen Darstellung des Menschenrechtsschutzes im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation von Francis Wolf. Insbesondere die Schilderung der verschiedenen Überwachungsverfahren und der damit erreichten Ergebnisse ist zu begrüßen. In Kapitel 8 widmet sich Jack Greenberg den Problemen der Diskriminierung nach Rasse, Geschlecht oder Religion. Yoram Dinstein stellt in Kapitel 9 das Problem der Menschenrechte im bewaffneten Konflikt dar und vergleicht die Verträge über das humanitäre Kriegsrecht mit den Menschenrechtspakten. In Kapitel 10 nimmt Louis B. Sohn zu den verschiedenen Überwachungsverfahren Stellung. Freilich werden die praktischen Erfahrungen, etwa auf Grund der Europäischen Menschenrechtskonvention, nur sparsam ausgewertet. In Kapitel 11 widmet sich David Weissbrodt mit eingehendem Material der Tätigkeit internationaler "Nongovernmental Organizations" bei dem Schutz der Menschenrechte. Sodann schließen zwei Kapitel zum regionalen Menschenrechtsschutz das Werk ab. Thomas Buergenthal stellt das interamerikanische System dar. Dabei erscheint besonders hervorhebenswert, daß er auch die neueren Entwicklungen nach Inkrafttreten der Amerikanischen Menschenrechtskonvention würdigt. Er hebt wohl zu Recht hervor, daß das Verhältnis der Befassung der Interamerikanischen Menschenrechtskommission mit Individualbeschwerden zu der mit anderen Aufgaben immer wieder überprüft werden muß (S.484). Hier dürfte zum Ausdruck kommen, daß die Probleme in Teilen von Lateinamerika so schwerwiegend sind, daß ein judizielles Individualbeschwerdeverfahren für ihre Bewältigung einfach nicht ausreichen kann. Die Europäische Menschenrechtskonvention wird von Rosalyn Higgins behandelt. Auch hier fällt auf, daß die neuere Entwicklung nur begrenzt berücksichtigt worden ist. Vier Case Studies befassen sich mit dem Problem der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, dem Freiheitschutz, dem Recht auf ein faires Verfahren und dem Recht auf Meinungsfreiheit. Bei der schnellen Entwicklung der Rechtsprechung in den letzten Jahren und der Schwierigkeit, ein derartiges Sammelwerk zustandezubringen, ist es freilich durchaus verständlich, daß etwa der Beitrag von Higgins bereits im Jahre 1981 abgeschlossen worden ist.

Die beiden Bände sind in vielerlei Beziehung nützlich und anregend. Sie werden jedenfalls im englischen Sprachraum auch die Möglichkeiten des Universitätsleh-

rers erheblich verbessern. Allerdings wird Literatur in anderen Sprachen auch kaum verwertet.

Jochen Abr. Frowein

**McKean, Warwick: Equality and Discrimination under International Law.**

Oxford: Clarendon Press 1983. X, 333 S. £30.- geb.

Rechtliche Gleichheit aller Menschen hat die innere Kraft des naturrechtlichen Postulats. Nachdem der Gleichheitsgrundsatz zunächst in das nationale Recht Einzug gehalten hatte, hat er zunehmend seine Anerkennung auch in den Instrumenten des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes erfahren. Freilich sind sämtliche bisher existierenden Kodifizierungen einigermaßen fragmentarisch. Es gibt keinen einzigen völkerrechtlichen Vertrag, der sich in der Breite und der Kompromißlosigkeit seiner Formulierungen etwa mit Art.3 Abs.1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland: »Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich«, oder Art.2 Abs.1 der Verfassung der V. Französischen Republik von 1958: «... égalité devant la loi de tous les citoyens sans distinction d'origine, de race ou de religion», messen lassen könnte. Durchweg handelt es sich um Gebote, die lediglich für bestimmte Sachgebiete gelten, wo dem internationalen Gesetzgeber der Schutz vor Diskriminierung oder umgekehrt das Bedürfnis nach besonderer staatlicher Fürsorge zur Herstellung echter Gleichheit besonders dringlich erschien.

Der Verf. der vorliegenden Abhandlung gibt einen Gesamtüberblick über die bisher auf völkerrechtlicher Ebene unternommenen Versuche, Gleichheit und Nichtdiskriminierung als Menschenrechte normativ zu verankern. Zutreffend setzt er nach allgemeinen einleitenden Betrachtungen über die rechtliche Bedeutung und Definierbarkeit von Gleichheit sogleich bei den nach dem Ersten Weltkrieg entstandenen Minderheitenschutzverträgen an, die Gleichheit in dem doppelten Sinne des (negativen) Schutzes vor Benachteiligung und der (positiven) Förderung zu verwirklichen suchten (S.14 ff.). Schon in der Völkerbundszeit zeichnete sich ab, daß das System des Minderheitenschutzes keinen Bestand haben würde: einerseits waren die entsprechenden Verpflichtungen nur wenigen Staaten auferlegt worden, während insbesondere die Kolonialmächte England und Frankreich nicht bereit waren, entsprechende Bindungen zu übernehmen; andererseits setzte sich auch zunehmend die Überzeugung durch, daß menschenrechtliche Gewährleistungen zugunsten von jedermann gelten sollten.

Von dieser Prämisse aus zeichnet der Verf. sorgfältig sämtliche einschlägigen Entwicklungen sowohl im weltweiten Rahmen wie auch in Westeuropa nach. Die Arbeit ist dabei eher historiographisch angelegt als systematisch. Breiter Raum wird jeweils der Entstehungsgeschichte gewidmet. Sorgfältige Quellennachweise erleichtern dabei dem Leser selbst den Zugang zu dem Material, das sich bekanntlich nicht immer leicht auffinden läßt. Demgegenüber wird auf eigene systematische Deutungsversuche weitgehend verzichtet.

Die Stärke der Arbeit, ihre sorgfältige Ausrichtung am Entstehungsprozeß der vielfältigen untersuchten Rechtsinstrumente, ist allerdings gleichzeitig ihre Schwä-

che. Dies wird vor allem am Beispiel des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (nachfolgend: Pakt) deutlich. Als die thematisch umfassendste Kodifikation liberaler Freiheitsrechte mit einem die gesamte Welt umspannenden Geltungsanspruch muß eigentlich der Pakt heute im Zentrum jeder Untersuchung stehen. Gerade der Pakt aber ist recht unklar gefaßt. Während das Diskriminierungsverbot des Art.2 Abs.1 sich auf die im Pakt selbst gewährleisteten Rechte beschränkt, scheint Art.26 dem ersten Eindruck nach diese Limitierung wieder zunichte zu machen. In der Tat setzt sich auch der Verf. mit Art.26 auseinander (S.137–141). Aber er kommt über eine Schilderung der gewiß verwirrenden Entstehungsgeschichte im Grunde nicht hinaus. Ungeklärt bleibt insbesondere, ob denn nun tatsächlich Art.26 den Art.2 Abs.1 sachlich zu einem allgemeinen Diskriminierungsverbot, möglicherweise sogar verbunden mit einem Gebot, in umfassendem Sinne *affirmative action* zu betreiben, ausweitet. Dieser Ungenauigkeit bei der Analyse des im Pakt angelegten Gleichheitssatzes ist es wohl auch zuzurechnen, daß der Verf. schreiben kann, Art.27 über den Minderheitenschutz füge dem Diskriminierungsverbot des Art.2 Abs.1 nichts hinzu (S.145). Offensichtlich trifft diese Schlußfolgerung nicht zu, da jedenfalls Art.2 Abs.1 lediglich als akzessorische Gewährleistung zu den eigentlichen materiellen Paktrechten hinzutritt, während Art.27 ein Feld – nämlich Kultur und Sprache – abdeckt, das sonst im Pakt gerade nicht mitumfaßt ist. Unverständlich erscheint es insofern auch, daß der Verf. in seinem 1983 erschienenen Werk einschlägige Literatur aus dem Jahre 1981 – sowohl den Beitrag von B. Ramcharan in dem von L. Henkin herausgegebenen Sammelwerk "The International Bill of Rights" wie auch den Beitrag des Rezensenten in der Festschrift für Schlochauer – nicht berücksichtigt hat. Freilich findet auch die grundlegende Studie von E. W. Vierdag, *The Concept of Discrimination in International Law* (1973), aus welchen Gründen auch immer, an keiner Stelle auch nur Erwähnung. Eine ähnliche Beanstandung ist hinsichtlich der Rassendiskriminierungskonvention zu erheben: zwar befaßt sich der Verf. wiederum recht eingehend mit der Entstehungsgeschichte, läßt aber die Praxis des durch die Konvention ins Leben gerufenen Expertenausschusses völlig außer Betracht.

Es ist an sich sympathisch, wenn der Verf. am Schluß seiner Monographie schreibt, der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gehöre heute zum völkerrechtlichen *ius cogens* (S.283). Aber genauerer Betrachtung hält diese pauschale Behauptung wohl nicht stand. Denn weder Praxis noch Rechtsüberzeugung lassen sich im Hinblick auf alle denkbaren Diskriminierungsgründe als gleichermaßen gefestigt betrachten. Ganz sicher verurteilt heute die Staatengemeinschaft die rassische Diskriminierung mit Entschiedenheit und einer auch in die Tatsachen umgesetzten inneren Folgerichtigkeit. Im Hinblick auf die religiöse Diskriminierung sehen die Dinge aber trotz des Art.1 Abs.3 der UN-Charta schon sehr viel zweifelhafter aus, zumal der Verf. selbst schreibt: "It is unlikely that the United Nations will find acceptable solutions quickly" (S.123), wobei er allerdings die Annahme der Erklä-

rung gegen religiöse Intoleranz durch die Generalversammlung am 25.11.1981 (Res.36/55) nicht mehr berücksichtigt hat. Nichts ist aber im übrigen heute in der Welt so weit verbreitet wie die Diskriminierung aus politischen Gründen. Mit anderen Worten, eine generelle Feststellung über die *ius cogens*-Eigenschaft des Diskriminierungsverbots läßt sich kaum treffen, es muß vielmehr jeweils eine Einzeluntersuchung im Hinblick auf ein spezifisches Unterscheidungskriterium angestellt werden.

Die geäußerte Kritik ändert nichts an der Tatsache, daß die Untersuchung schon allein als Bestandsaufnahme und Quellenstudie hohe Anerkennung verdient.

Christian Tomuschat, Bonn

**Saladin, Peter V.: Grundrechte im Wandel.** Die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts zu den Grundrechten in einer sich ändernden Umwelt. 3., unveränderte durch ein ausführliches Vorwort ergänzte Aufl. Bern: Stämpfli 1982. LIX, 511 S.

Daß eine Habilitationsschrift drei unveränderte Auflagen erlebt, ist ungewöhnlich, wenn nicht einmalig. Die Arbeit von Saladin ist in weitem Umfang eine minutiöse Kommentierung der Grundrechtsentwicklung in der Schweiz bis 1970. Gerade weil das schweizerische Bundesgericht im deutschsprachigen Raum als erstes eine umfassende Judikatur zum Grundrechtsschutz entwickeln konnte, wenn auch nur bei der Überprüfung kantonaler Akte, rechtfertigt sich die Darstellung dieser Entwicklung auch für den deutschen Leser in besonderem Maße. Saladin hat in einem Vorwort zur 3. Auflage von fast 60 Seiten den Zeitraum bis etwa 1982 nachgetragen. So findet sich vor allem auch eine Auseinandersetzung mit dem Inkrafttreten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) für die Schweiz. Dabei äußert er präzise formulierte Kritik an der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur EMRK, die bedeutsam erscheint. Das gilt vor allem von der Auseinandersetzung mit der Auffassung des Bundesgerichts, die sog. *mise au secret*, wie sie die Kantone Genf, Waadt, Neuenburg und Wallis kennen, sei mit der Bundesverfassung und der EMRK vereinbar. Es handelt sich dabei um den weitgehenden Ausschluß von Kontakten eines Untersuchungshäftlings. Es wird deutlich der Verdacht geäußert, diese *mise au secret* diene auch dem »Müribemachen« des Beschuldigten. Das sei ein verfassungswidriger Zweck (S. XXXIII f.).

Das bereits vor langer Zeit erschienene Buch soll hier nicht eingehend besprochen werden. Nach wie vor wird jeder, der sich mit schweizerischer Grundrechtsinterpretation befaßt, gern zu diesem Band greifen.

Jochen Abr. Frowein

**The Spirit of Uppsala.** Proceedings of the Joint UNITAR-Uppsala University Seminar on International Law and Organization for a New World Order (JUS 81). Uppsala 9–18 June 1981. Ed. by Atle Grahl-Madsen and Jiří Toman. Berlin, New York: de Gruyter 1984. XVII, 601 S. DM 198.– geb.

This remarkable and important book grapples with the current problems of international law and organization from a truly global point of view. In a rich mosaic of ideas, analysis, facts and commentary contributed by distinguished and

learned experts, the Spirit of Uppsala presents a most valuable and unusually clear picture of the extent and nature of present concern for change in the international order. Deserving much more thorough attention than is possible in such a short review, this impressive volume should be basic reading for all students, scholars and practitioners concerned with the future of international law and organization.

Motivated by the conviction that the peoples of the world can live together in peace and under conditions where the elementary needs of all members of the human race will be satisfied, and that international law and organization must play their role in attaining these goals, the idea was born to bring together leading international scholars from all parts of the world "to ponder the questions and perhaps try to indicate some directions where the answers might be sought". The Joint UNITAR-Uppsala University Seminar, held from June 9-18, 1981, was the starting point, at which some seventy ambassadors, judges, legal advisers, professors and other leading figures from about forty countries representing all major regions of the world participated in their strictly personal capacities. The volume under review is an outcome of that Seminar.

Grahl-Madsen's own introductory papers set the questing tone of the whole work. Then follows the general report on the Seminar which highlights the three aspects of identifying goals towards which the international community should be mobilized, improving the basic decision-making institutions, and improving the components of the international public order. Then come the final reports of each of the five working groups. Next follow the preparatory conference papers: first some seven general papers, then a total of thirty working group papers, all interspersed with interventions from the debates.

The general papers and extracts from the general debate of the Seminar concentrate on the search for a new understanding of the world in transition from the point of view of each contributor. The more specialized working groups were entitled: I. International Law in a Multicultural World; II. Independence and Interdependence; III. Sovereignty and Humanity; IV. International Organization for a New World Order; and V. Legal and Organizational Problems of Mini-States. The detailed papers prepared for each working group consist of between six and nine contributions on each of the principal topics, by scholars of widely differing backgrounds and perceptions of the problems at issue. The names of the contributors are clearly indicated throughout. Interventions at the plenary debate on each of the working group topics are also presented. Cross references to the relevant papers facilitate close study of the issues.

Most of the important aspects of current international law find their place somewhere in the book. The contributors have usually succeeded in taking a practical and realistic approach throughout, notwithstanding the sometimes rather all-embracing titles of the individual papers, which reflect the nature of this undertaking. Many specific questions are discussed in detail, such as the creation of customary international law, treaty making, the problems of law enforcement,

violations of human rights, the process of rural and economic development, the regulation of the use of natural resources, transnational corporations, and of course the many aspects of sovereignty. Other more general issues which are thoroughly discussed include the basis of obligation in international law, priorities for international cooperation, regionalism versus universalism, and reform of the UN Charter. There are also interesting suggestions to be discovered such as, *inter alia*, the proposal by Diallo and Grahl-Madsen relating to legal measures and sanctions designed to outlaw and suppress the crime of tyranny. Many of the papers are especially notable for their illuminating analytical synthesis of doctrine and practice, combined with personal impressions derived from the contributors' own experience of international affairs. Thus, according to his or her particular interests, every reader is likely to find some special highlights here as well as plenty to think about across the whole field of international law.

Toman and Grahl-Madsen as the editors of this most valuable work deserve to be highly congratulated together with the publishers for arranging so much material in such a compact and accessible form. The overall result is to make this a book in which one can turn to any page and find a stimulating discussion on a particular topic, always set within the wider context of the Seminar as a whole.

The Spirit of Uppsala is a book of ideas, and its contents deserve careful analysis for their own sake. At the same time, the book and the Seminar on which it is based represent only early tentative steps towards taking necessary further action. There is no place for undue optimism of course. However, its wide-ranging scope and the authority of its eminent contributors enable this volume to provide much needed preliminary orientation.

There should be more meetings on the Uppsala model, and the essence of concern so clearly recorded here should be carried to the places where it can have the greatest possible working effect. As one participant said, "we must increase the army of international lawyers", and, to conclude by adding the words of another speaker, "international lawyers must be champions of international justice". The merit of this admirable book is not only that it provides a guide to what may be involved in achieving these goals but also, more importantly, that it shows what is possible.

Peter Macalister-Smith

**Third United Nations Conference on the Law of the Sea: Documents.** Compiled and edited by Renate Platzöder. New York: Oceana 1982ff. 12 Bände, je Band US \$ 100.- geb.

Die auf mindestens zwölf Bände angelegte, mittlerweile bereits in sechs gut ausgestatteten Bänden vorliegende Sammlung dokumentiert und erschließt die Entstehungsgeschichte des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, insbesondere die *travaux préparatoires* dieses so wichtigen Vertragswerkes, auf die als ergänzende Interpretationsmittel gemäß Art. 32 Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) unter bestimmten Voraussetzungen zurückgegriffen werden darf. Insofern können die Dokumentenbände der

gespannten Aufmerksamkeit von Außenämtern, Forschungsinstituten und internationalen Gerichten gewiß sein, zumal sie von der wohl besten Kennerin des Seerechtsgeschehens der letzten 15 Jahre zusammengestellt worden sind, von Renate Platzöder, Referentin am Forschungsinstitut für Internationale Politik und Sicherheit der Stiftung Wissenschaft und Politik, Ebenhausen bei München.

Die ersten drei Bände enthalten die verschiedenen im Laufe der Verhandlungen erstellten Gesamtentwürfe des Übereinkommens, beginnend (Chapter I) mit dem Informal Single Negotiating Text aus dem Jahre 1975. Dieser Dokumentationsabschnitt endet mit Chapter VIII, das die am 30. April 1982 von der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen mehrheitlich angenommene "Convention on the Law of the Sea" in der Fassung vom 7. Juni 1982 enthält (angesichts nachträglicher *drafting changes* und *corrections* deckt sich diese Frühfassung nicht vollständig mit dem endgültigen amtlichen Text, wie er sich nun etwa in der Textausgabe Platzöder/Graf Vitzthum, Seerecht – Law of the Sea, 1984, S. 69 ff., findet, besprochen oben S. 616 f.). Der Vergleich jener, das komplette Übereinkommen in seinen verschiedenen Beratungsstadien wiedergebenden Dokumente erleichtert die Feststellung der Tragweite und »Festigkeit« des endgültigen Textes.

Es folgen die noch weit umfangreicheren Materialien zu den Einzelteilen und -aspekten des späteren Übereinkommens. Die Ordnung erfolgt nun im wesentlichen zunächst nach der Position der jeweiligen Regelung im Übereinkommen (beginnend mit "Chapter IX: Preamble of the Convention"), sodann nach dem Konferenzgremium, dem das Dokument zuzuordnen ist (etwa "Chapter XV: Second Committee Proposals") sowie schließlich – soweit möglich – nach der zeitlichen Reihenfolge der Dokumente. Auch diese sinnvolle, übersichtliche Ordnung kann nicht verhindern, daß wegen der Masse und Heterogenität der Materialien das Auffinden eines speziellen Dokuments (etwa des ebenso trockenen wie erfolglosen Bonner Vorschlags vom 21. März 1980: "Delete Part IX" über geschlossene und halbgeschlossene Meere – er findet sich in Bd. V, S. 64 als 61. von insgesamt 73 "C.2/Informal Meeting"-Dokumenten) nach wie vor ebensolche Mühe bereitet wie das Aufspüren und Gewichten einer bestimmten Verhandlungsentwicklung, etwa der rasch zunehmenden »Nationalisierung« der Ausschließlichen Wirtschaftszone (hierzu findet sich das Interessanteste verstreut in den fast 300 "Second Committee Informal Proposals", Bd. IV, S. 163 ff.). Das einschlägige Herrschaftswissen der Konferenzinsider ist durch die Dokumentation allerdings jetzt bis zu einem gewissen Grade »demokratisiert« worden. Der Benutzer hat nun buchstäblich »alles« zwischen wenigen Buchrücken beisammen, so daß er die Konferenzabfolge und -ergebnisse wie an Sedimentschichten ablesen kann. Er wird dabei übrigens auch feststellen können, daß oftmals offenbar entscheidende Absprachen als "compromises behind the scenes" nicht in diesen Dokumenten erscheinen. Wichtiges bei dieser in vieler Hinsicht singulären Konferenz ist eben nicht schriftlich niedergelegt oder jedenfalls nicht in dieser Form einem größeren Kreis zugänglich gemacht worden.



Aus der Sicht von Art.31 und 32 WVK, welche sich die Bundesrepublik Deutschland gerade zu ratifizieren anschickt (während sie das Seerechtsübereinkommen noch nicht einmal unterzeichnet hat), fragt es sich natürlich, wieviele der annähernd 3300 Seiten Dokumente, die Platzöder bisher zusammengetragen, geordnet und veröffentlicht hat, als *preparatory work* einmal interpretationsrelevant werden könnten. Gewiß, auch der Vorrang des Vertragstextes, den objektive Theorie und Konsensprinzip gesichert haben, verwehrt es dem Interpreten nicht, »bei zweifelhaftem Text alle erreichbaren Erkenntnismittel zu Rate zu ziehen und das wahrscheinlich oder wirklich Angestrebte auf diese Weise zu rekonstruieren« (R. Bernhardt, Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge, 1963, S.132). Und es bedarf auch keines weiteren Hinweises darauf, daß die textinterne Interpretation eines Übereinkommens, das teilweise eine Kette von Formelkompromissen darstellt, Zweifel offenläßt oder zu offensichtlich unvernünftigen Ergebnissen führt. Aber es ist bereits mehr als zweifelhaft, ob der Begriff »Vorarbeiten« über amtliche Erklärungen, Konferenzprotokolle und Ausschlußberichte hinausgreift. Anonyme Dokumente, *non papers* usw., wie sie sich in der Dokumentation im Unterschied zu den (im übrigen unvollständigen) Official Records der Konferenz verdienstvollerweise ebenfalls finden, dürften jedenfalls nicht zu den *travaux préparatoires* zu zählen sein.

Der »wahre Wille der Parteien« wird sich auch künftig *lege artis* am besten am Text des Seerechtsübereinkommens selbst ermitteln lassen. Aber wie massiv ist bereits die Seerechtskonferenz selbst von der für die internationale Rechtsfortbildung gebotenen Verfahrensgerechtigkeit abgewichen, und wie »fehlerhaft« wird schon heute, lange vor Inkrafttreten des Übereinkommens, vielerorts auf die Dokumente seiner Entstehungsgeschichte zurückgegriffen! Hier wird die Platzöder-Dokumentation nun gerade in ihrer unerbittlichen Lückenlosigkeit relevant – und sei es auch nur, um unfundierte Auslegungen abzuweisen.

Wolfgang Graf Vitzthum, Tübingen